Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2382

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0294/ES

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Austria) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20262382.DE

1. MSG 103 IND 2026 0294 ES DE 15-09-2026 27-08-2026 AT COMMS 5.2 15-09-2026

2. Austria

3A. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung II/8
A-1010 Wien, Stubenring 1
E-Mail: not9834@bmwet.gv.at

3B. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung II/8
A-1010 Wien, Stubenring 1

4. 2026/0294/ES - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Österreich nimmt zum spanischen Vorentwurf eines Gesetzes über nachhaltigen Konsum wie folgt Stellung:

Der spanische Gesetzesentwurf besteht aus drei Artikeln und mehreren zusätzlichen Bestimmungen. Der erste Artikel befasst sich mit der Änderung des Gesetzes 3/1991 vom 10. Jänner über unlauteren Wettbewerb und setzt teilweise die Richtlinie (EU) 2024/825 (Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, EmpCo-RL) um, mit der unter anderem die Richtlinie 2005/29/EG (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, UGP-RL) geändert wird. Der spanische Gesetzesentwurf definiert dabei allerdings auch Geschäftspraktiken als unter allen Umständen als unlauter bzw. irreführend, die aus unserer Sicht die Generalklausel der Art. 5 ff. UGP-RL in unzulässiger Weise konkretisieren und somit dem Vollharmonisierungsgrundsatz der genannten Richtlinien widersprechen.

Gemäß Art. 27 Z. 10 des Entwurfs gelten Praktiken als irreführend, die in der Anwendung eines dynamischen Preissystems für die Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen bestehen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt geliefert oder erbracht werden, ohne VerbraucherInnen zuvor über die Anwendung dieses Systems für dieses Produkt, zu diesem Zeitpunkt sowie über den Mindest- und Höchstpreis, zu dem es angeboten wird, und dessen vollständige Entwicklung im Zeitverlauf vom Beginn der Vermarktung bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Erbringung zu informieren. Diese Praxis ist als Geschäftspraxis von Unternehmen gegenüber VerbraucherInnen (B2C-Geschäftspraxis) im Sinne des Art. 2 lit. d der UGP-RL zu qualifizieren, da sie eine Verhaltensweise eines Gewerbetreibenden darstellt, die unmittelbar mit dem Verkauf eines Produkts an VerbraucherInnen zusammenhängt. B2C-Geschäftspraktiken werden von der UGP-RL vollharmonisierend geregelt, sodass Mitgliedstaaten keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen dürfen, auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen, es sei denn, dies ist nach der Richtlinie selbst zulässig (siehe auch Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG, C/2021/9320,

29.12.2021 sowie Urteil des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2017, Europamur Alimentación, C-295/16, Rn. 39 und die darin zitierte Rechtsprechung). Eine Bestimmung, wie sie in Art. 27 Z. 10 des spanischen Entwurfs enthalten ist, ist aber weder von der UGP-RL, noch von der Richtlinie (EU) 2024/825 oder anderen einschlägigen Unionsrechtsakten gedeckt (so ist der Inhalt der Bestimmung zB auch nicht von der Regelungsmöglichkeit für Mitgliedstaaten betreffend „Dark Patterns“ im Bereich der Finanzdienstleistungen nach Art. 16e der Richtlinie 2011/83/EU idF Richtlinie (EU) 2023/2673 gedeckt). Die in Art. 27 Z. 10 des Entwurfs geregelte Praxis verstößt somit gegen den Vollharmonisierungsgrundsatz der UGP-RL und ist als Verstoß gegen das Unionsrecht anzusehen. Außerdem wird die Bestimmung auch vor dem Hintergrund des durch die EK angekündigten Digital Fairness Acts (DFA) kritisch gesehen, dessen Inhalte sie möglicherweise vorwegnimmt.

Ungeachtet des Umfangs der Notifizierung ist des Weiteren festzuhalten, dass sich im spanischen Gesetzesentwurf weitere Konkretisierungen der Generalklausel betreffend das Verbot irreführender Geschäftspraktiken finden, die nicht im Einklang mit dem Vollharmonisierungsgrundsatz der UGP-RL stehen.

Zum einen gelten gemäß Art. 27 Z. 11 des Entwurfs Praktiken als irreführend, die VerbraucherInnen bzw. NutzerInnen irreführende Informationen über die ökologische oder soziale Leistung des Produkts oder der Dienstleistung oder über Aspekte, die die Nutzungsdauer beeinflussen, liefern. Dazu zählen insbesondere die in den lit. a-l genannten Praktiken.

Gemäß Art. 27 Z. 11 lit. d des Entwurfs gelten Aussagen zum Tierschutz, die bei VerbraucherInnen Erwartungen wecken könnten, die über den durch die vermarkteten Produkte erzielten Nutzen hinausgehen, und Praktiken, bei denen auf der Verpackung von Produkten tierischen Ursprungs Bilder verwendet werden, die weder neutral sind noch dem angewandten Produktionssystem entsprechen, als irreführend. Tierschutz ist als soziales Merkmal eines Produkts im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/825 anzusehen (siehe ErwGr 3 der Richtlinie (EU) 2024/825). Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der UGP-RL in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/825, welcher in Art. 5 Abs. 1 lit. b des Entwurfs umgesetzt wird, darf über soziale Merkmale nicht in die Irre geführt werden, sofern VerbraucherInnen zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (Einzelfallprüfung). Ein Per-se-Verbot der Irreführung – ohne Einzelfallprüfung – über soziale Aspekte wie Tierwohl, geknüpft an bestimmte Voraussetzungen, ist nicht durch die UGP-RL abgedeckt und verstößt somit gegen deren Vollharmonisierungsgrundsatz.

Gemäß Art. 27 Z. 11 lit. j des Entwurfs gelten Praktiken, die VerbraucherInnen dazu verleiten zu glauben, dass ihre Waren aufgrund einer zuvor von einer unabhängigen Reparaturwerkstatt oder EndnutzerIn durchgeführten Reparatur oder Überprüfung nicht repariert werden können, oder aufgrund falscher Behauptungen, dass eine solche Reparatur oder Überprüfung sicherheitsrelevante Risiken mit sich bringe, als irreführend. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich dabei um eine nicht wünschenswerte Praxis handelt, die auch eine irreführende Praxis im Sinne der UGP-RL darstellen kann (vgl. ErwGr 19 der Richtlinie (EU) 2024/1799), verstößt ein Per-se-Verbot, wie es im spanischen Gesetzentwurf vorgesehen ist, ohne Einzel-fallprüfung ebenfalls gegen den Vollharmonisierungsgrundsatz.

Zum anderen erklärt Art. 5 Abs. 6 des spanischen Entwurfs die Werbung für Produkte oder Dienstleistungen durch Content-Ersteller auf Plattformen und in sozialen Netzwerken, ohne dass deren kommerzieller Charakter ausdrücklich kenntlich gemacht wird, zur irreführenden Handlung. Im Unionsrecht ist bereits jetzt vorgesehen, dass über die kommerzielle Natur eines Inhalts nicht in die Irre geführt werden darf (siehe zB Anhang I Z. 11 und Art. 7 Abs. 2 der UGP-RL; Art. 6 lit. a der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt). Die Be-stimmung im spanischen Entwurf konkretisiert somit Praktiken als irreführend, die bereits durch vollharmonisierendes Unionsrecht als solche zu qualifizieren sind. Sofern der Anwendungsbereich der Bestimmung im Entwurf über die Bestimmungen im Unionsrecht hinausgeht, liegt auch hier ein Verstoß gegen die Vollharmonisierung der UGP-RL (und gegebenenfalls gegen die Vollharmonisierung und das Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31/EG sowie den Digital Services Act, Verordnung (EU) 2022/2065) vor.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Art. 27 Z. 10 und Z. 11 lit. d und j sowie Art. 5 Abs. 6 des spanischen Entwurfs der UGP-RL widersprechen und somit abzulehnen sind.

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu